

SGS Swiss Grasski  
Bruno Hüppi, Präsident  
Herrengasse 14  
8737 Gommiswald  
Telefon P +4155-280 38 83  
Telefon G +4155-280 17 22  
Natel: +4179-374 33 34  
E-Mail : grasski@swissgrasski.ch  
Internet : www.swissgrasski.ch



## Athletenvereinbarung Saison 2011

---

(Athletin/Athlet)

### **Spirit of Sport ist der oberste Leitsatz für den Schweizer Sport.**

Auch Swiss Grasski will die in der Ethik-Charta zusammengefassten Grundsätze leben. Die sieben Prinzipien für gesunden, respektvollen und fairen Sport sind daher für alle Athletinnen/ Athleten, Vorstand, Trainer und Funktionäre von Swiss Grasski eine Verpflichtung.

*Für die Bezeichnung der Athletinnen und Athleten wird der Einfachheit halber stets die männliche Form verwendet.*

Die/Der obengenannte Athletin/Athlet ist Mitglied eines Swiss Grasski-Kaders und absolviert die Konditions-, die Grasskitrainings und die Renneinsätze unter Anleitung und Führung des ihm zugeteilten Trainers. Die Anzahl Tage sind aus den Trainings- und Rennplanungen ersichtlich und gelten als verbindlich.

## **1 Allgemeines**

Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Stellung des Athleten. Der Athlet ist sich bewusst, dass für die Trainingsmitgliedschaft auf seiner Seite eine entsprechende Einstellung sowie die nötige Motivation, die Grundvoraussetzung bildet.

## **2 Trainingsbetrieb**

### **2.1**

Der Athlet hat Anspruch auf die seiner Stufe entsprechende Anzahl Trainingstage und auf ein ausgeglichenes und wettkampfnahes Training. Die Anzahl Trainingstage, die Art des wettkampfnahen Trainings und die Wettkämpfe werden von den Trainern bestimmt. Als Grundlage gilt die vom SGS-Vorstand genehmigte Saisonplanung.

## 2.2

In den athletisch-konditionellen Belangen wird für den Athleten, vom zuständigen Trainer, ein seinen körperlichen Voraussetzungen stufengerechtes, angepasstes Training angeordnet. Soweit das Konditionstraining nicht geführt ist, ist dies nach Angaben des zuständigen Trainers vom Athleten selbständig und eigenverantwortlich zu absolvieren.

## 2.3

Der Athlet ist verpflichtet, die vom SGS angebotenen Trainings lückenlos zu besuchen (gemäss pers. Trainings- und Wettkampfplan). Eine Dispensation vom Training ist nur aus wichtigem Grund wie z.B. Unfall, Krankheit, Todesfall und schulische oder berufliche Beanspruchung, möglich. Bei Uneinigkeit und weiter nicht aufgeführten Fällen entscheidet der Vorstand SGS nach Rücksprache mit dem Trainer anhand der vom Athleten beigebrachten Unterlagen, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

## 2.4

Der Athlet hat sich in jedem Fall bei seinen Trainern telefonisch, per SMS oder per E-Mail und unter Bekanntgabe des Grundes abzumelden. Die Trainer sind berechtigt, ein entsprechendes Arztzeugnis oder anderweitige Unterlagen, welche den Grund der Abwesenheit dokumentieren, vom Athleten zu verlangen.

## 2.5

Der Athlet ist verpflichtet, regelmässig ein Trainingstagebuch gemäss den Vorgaben zu führen. Das Trainingstagebuch dient als Grundlage für die Trainingssteuerung des Athleten.

## 2.6

Der Athlet ist verpflichtet, sich für Promotionen und Spezial-Events des SGS und deren Sponsoren maximal zwei Halbtage zur Verfügung zu stellen.

# 3

## **Finanzielles**

### 3.1

Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen entrichtet der Athlet dem SGS einen Sockelbeitrag von Fr. 300.- pro Jahr. Dieser Betrag wird in die Schlussabrechnung mit einbezogen.

### 3.2

Mit dem Sockelbeitrag abgegolten sind die Entschädigung der Trainer (Besuch von Konditions- und Skitrainings beim SGS). Alle anderen für den Athleten anfallenden Kosten, wie z.B. Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Abonnemente, Versicherungen und sportärztliche Untersuchungen sind mit dem Beitrag nicht gedeckt und vom Athleten selber zu tragen.

### 3.3

Der Beitrag ist bis Ende Januar des Wettkampfjahres zu begleichen. Bei den Zahlungsterminen handelt es sich um Verfalltage, was bedeutet, dass bei Nichteinhalten der Termine, der Verzug ohne Mahnung eintritt.

### 3.4

Erfolgt die Auflösung der Vereinbarung während der festen Laufzeit nicht aus medizinischen Gründen, so hat der Athlet keinen Anspruch auf eine Rückerstattung oder Teilrückerstattung des von ihm bezahlten Betrages. Insbesondere entfällt jegliche Rückerstattung bei Ausschluss.

## 4

### **Doping**

Bezüglich der medizinischen Behandlung und des Dopingverbotes des eigenen Körpers unterstellt sich der Athlet den gültigen Bestimmungen von Swiss Olympic.

## 5

### **Disziplinarische Massnahmen/Ausschluss**

#### 5.1

Verstösse gegen diese Vereinbarung können, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen je nach Schwere der Widerhandlung, mit einer Verwarnung, disziplinarischen Massnahmen oder mit dem Ausschluss aus dem Kader geahndet werden.

#### 5.2

Aus dem Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden kann:

- wer dreimal unentschuldigt ein Aufgebot (Training/Wettkampf) nicht befolgt
- wer sich wiederholt ungebührlich verhält
- wer wiederholt fehlende Einsatzbereitschaft an Trainings zeigt

#### 5.3

Über den Ausschluss entscheidet der SGS-Vorstand.

#### 5.4

Wird ein Athlet aus dem SGS ausgeschlossen, so verliert er sämtliche Rechte und Pflichten. Davon ausgenommen sind noch nicht beglichene finanzielle Verpflichtungen, die der Athlet unabhängig vom Ausschluss noch zu erfüllen hat.

## 6

### **Dauer**

#### 6.1

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung auf den 01. Januar 2011 in Kraft und ist bis zum 31. Dez. 2011 gültig.

#### 6.2

Der Athlet ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag im Falle von Unfall und/oder Krankheit, welche für den Athleten den Saisonabbruch bedeuten, vorzeitig, während der festen Laufzeit, gegen Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses sofort aufzulösen. Die finanziellen Folgen richten sich in diesem Falle nach Ziffer 3.4 vorstehend.

### 6.3

Nach Ablauf des Wettkampfbjahres endet die vorliegende Vereinbarung ohne Kündigung.

## 7

### Sponsoren

#### 7.1

Der SGS verfügt über eigene Sponsoren. Der SGS-Athlet hat die Bestimmungen von Swiss Grasski betreffend Sponsoring/Marketing einzuhalten (Merkblatt). Grundsätzlich gelten die FIS-Bestimmungen vom 26.03.02\* (Punkt 4.1, Reglement und Präzisierung sowie Ausführungsbestimmungen .....).

Der SGS Athlet ist befugt eigene private Sponsoren zu akquirieren, welche die Sponsoren des SGS nicht konkurrenzieren dürfen.

Jegliche Werbung für Alkohol, Tabak und Drogen (Narkotika) ist verboten.

Auf der Teambekleidung dürfen wie folgt zusätzlichen Sponsoren angebracht werden:

Helm: beidseitig über den Ohren (zwei Markenzeichen von je max. 15cm<sup>2</sup>)  
Bekleidung: 1x linker Arm und 1x linkes Bein (ausgenommen Rennanzüge)  
(zwei Markenzeichen von je max. 50cm<sup>2</sup>)

#### 7.2

Der Athlet erklärt sich bereit die Teambekleidung vom SGS an offiziellen SGS-Auftritten zu tragen (SM, WM, Weltcup, FIS-Rennen).

## 8

### Schlussbestimmungen

#### 8.1

Der Athlet ist für den Abschluss einer Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung selber verantwortlich. Der SGS lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

#### 8.2

Der Athlet nimmt mit seiner Unterschrift und derjenigen des Inhabers des gesetzlichen Vertreters Kenntnis von diesem Vertrag und seinem Inhalt. Er erklärt ausdrücklich, den Inhalt verstanden zu haben und mit dem Inhalt einverstanden zu sein.

#### 8.3

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht, Gerichtsstand ist Uznach (SG). Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt, jede Partei erhält ein Exemplar.

Athlet / gesetzlicher Vertreter

\_\_\_\_\_  
Athlet

\_\_\_\_\_  
gesetzlicher Vertreter

Swiss Grasski

SGS Präsident, Bruno Hüppi

Gommiswald, 1. Januar 2011